



# TARIF- UND GEBÜHRENORDNUNG

Energieversorgung

2026

## 1 Gültigkeit

Die Tarif- und Gebührenordnung für die Elektrizitätsversorgung ist gültig ab 01. Januar 2026.

## 2 Gebührenarten

Die EWD erhebt gestützt auf das Elektrizitätsreglement vom 01. Januar 2022 folgende Gebühren:

- Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge
- Wiederkehrende Gebühren
- Verwaltungs- und Bewilligungsgebühren

## 3 Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge

### 3.1 Wohnungsbauten (EFH und MFH bis 12 Wohneinheiten)

Wohneinheiten (informativ)	Netzkostenbeitrag			Netzanschlussbeitrag		Total Netzanschluss
	in CHF exkl. MwSt.	Vereinbarte Leistung in KW (Massgebend)	Sicherung beim Anschlussstrom- unterbrecher in A	in CHF exkl. MwSt.	Kabelquerschnitt max. Länge	in CHF exkl. MwSt.
1	2'200.00	10	16	3'700.00	3 x 25 / 25 70m	5'900.00
2	3'740.00	17	25			7'440.00
3	5'060.00	23	32			8'760.00
4	6'160.00	28	40			9'860.00
5	7'260.00	33	50			10'960.00
6	7'920.00	36	50			11'620.00
7	8'800.00	40	63	4'600.00	3 x 50 / 50 70m	13'400.00
8	9'460.00	43	63			14'060.00
9	10'120.00	46	63			14'720.00
10	11'000.00	50	80			15'600.00
11	11'660.00	53	100			16'260.00
12	12'320.00	56	100			16'920.00

- Zuschlag bei Überschreiten der vereinbarten Leistung CHF/kW 220.0
- Zuschlag für Mehrlängen (Kabelquerschnitt 3x25/25) CHF/m 35.00
- Zuschlag für Mehrlängen (Kabelquerschnitt 3x50/50) CHF/m 45.00

Erweiterung / Erhöhung der installierten Leistung bei bestehenden Wohnungsbauten

- Netzkostenbeitrag: Wird die Differenz von der vereinbarten Leistung zu der neu installierten Leistung in Rechnung gestellt. Dieser Beitrag wird auch dann erhoben, wenn keine Netzverstärkung nötig ist.
- Netzanschlussbeitrag: Nach Aufwand für die entsprechende Verstärkung.

### 3.2 Gewerbe- und Industriebauten, öffentliche Bauten, MFH ab 13 Wohneinheiten

Netzkostenbeitrag NKB			Netzanschlussbeitrag NAB	Total Netzanschluss
Vereinbarte Leistung in kW	Netzkosten pro kW	in CHF exkl. MwSt.	in CHF exkl. MwSt.	in CHF exkl. MwSt.
Nach Angabe	220.00	Summe (NKB)	Nach Aufwand (NAB)	Summe NKB + Aufwand NAB

Erweiterung von bestehenden Gewerbe- und Industriebauten, öffentliche Bauten

- Netzkostenbeitrag: Wird die Bezugsberechtigte, vereinbarte Leistung erhöht, so wird die Differenz zu der neu installierten Leistung in kW mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag pro kW multipliziert und in Rechnung gestellt. Diese Nachzahlung wird auch dann erhoben, wenn keine Netzverstärkung nötig ist.
- Netzanschlussbeitrag: Erhebung nach Aufwand für die entsprechende Verstärkung.

### 3.3 Netzanschluss innerhalb der Bauzone

Neben den in Ziff. 3.1 und 3.2 aufgeführten Netzkosten- und Netzanschlussbeiträgen trägt der Kunde zusätzlich die Kosten folgender Arbeiten innerhalb und ausserhalb seines Grundstücks bis zur Netzanschlusssstelle:

- Erstellung des Tiefbaus
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes
- Sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerung und Abdichtung der Hauseinführung

### 3.4 Netzanschluss ausserhalb der Bauzone

Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten ab der Netzanschlusssstelle, inkl. allenfalls notwendig werdende Investitionen auf der Netzebene 5 und 6, zusätzlich ist der Netzkostenbeitrag gemäss Ziff. 3.1 zu entrichten.

Der Kunde übernimmt zusätzlich die Kosten folgender Arbeiten innerhalb und ausserhalb seines Grundstücks bis zur Netzanschlusssstelle:

- Erstellung des Tiefbaus
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes
- Sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerung und Abdichtung der Hauseinführung

### 3.5 Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Die Netzanschlussbeiträge werden nach Ziff. 3.2 hiervoor bemessen. Die EEA werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen. Ein Netzkostenbeitrag wird bei EEA, die ausschliesslich zur Stromproduktion dienen, nicht erhoben. Vorgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher und haben Netzkostenbeiträge zu bezahlen.

### 3.6 Netzanschluss für temporäre Endkunden

Für Montage bzw. Demontage von temporären Anschlüssen werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Pauschale für 6 Monate CHF 800.00
- Zuschlag pro weiteren Mietmonat CHF 70.00

Die Pauschale deckt die Kosten für die Auftragsbearbeitung, Planung und Koordination sowie die Erstellung, den Anschluss, die Inbetriebnahme und die Demontage des Bauzählerkastens (sowie der Leitung bis zum Anschlusspunkt und die Miete des Anschlussprovisoriums bis zu 6 Monaten). Die Festlegung und Tragung der Kosten bei temporären Anschlüssen grösser als 125 Ampère sind im Einzelfall mit dem Kunden zu vereinbaren. Weitere Leistungen wie Netznutzung, Energielieferung, Abgaben usw. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 4 Wiederkehrende Gebühren

- 4.1 Für die Stromtarife und weiterführende Gebühren werden die Tarife der Regio Energie Solothurn verrechnet. Die Tarife können auf der Homepage der Regio Energie Solothurn unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.regioenergie.ch/de/privatkunden/energie-zu-hause-/strom/>

## 5 Gebühren

### 5.1 Verwaltungs- und Bewilligungsgebühren

- Mahngebühr 1. Mahnung CHF 25.00  
(nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen)
- Mahngebühr 2. Mahnung inkl. CHF 35.00  
Androhung Stromabstellung und/oder Betreibung  
(nach Ablauf der Zahlungsfrist von weiteren 10 Tagen)
- Stromabstellung CHF 50.00  
(nach Ablauf der Zahlungsfrist von weiteren 5 Tagen)
- Stromeinschaltung CHF 50.00  
(nach Bezahlung der Ausstände)

### 5.2 Photovoltaikanlagen

- Änderungen / Verstärkungen der bestehenden Kabelzuleitung CHF nach Aufwand  
werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### 5.3 Öffentliche Stromtankstellen, Batterien, Speicher, Akku etc.

- Änderungen / Verstärkungen der bestehenden Kabelzuleitung CHF nach Aufwand  
werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### 5.4 Porto

- Für den brieflichen Versand wird pro Rechnung eine Pauschale verrechnet. CHF 1.50

## 6 Mehrwertsteuer

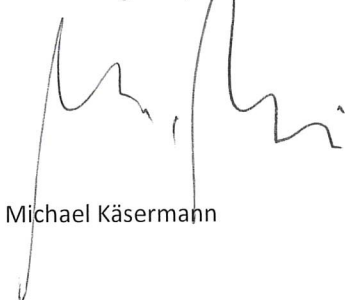
Bei allen Tarif- und Gebührenansätzen wird zusätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer verrechnet.

Beschlossen vom EWD-Verwaltungsrat am 10.02.2026

Gültig ab 01. Januar 2026

Derendingen, 10.02.2026

Verwaltungsratspräsident



Michael Käsermann

Verwaltungsrats-Vizepräsident



Rolf Stettler